

Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Raben Steinfeld vom **15. Mai 2017** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.159.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.215.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-56.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-56.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	56.300 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.118.450 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.117.450 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	1.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	104.450 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-96.050 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	95.050 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	95.050 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 110.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 31.12.2015	Bilanzstichtag 31.12.2016	Bilanzstichtag 31.12.2017
Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Raben Steinfeld	4.009.494,82 €	4.088.952,10 €	4.031.780,10 €

§ 8 Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“

Bestandteil dieser Haushaltssatzung ist der Wirtschaftsplan der Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“ für das Jahr 2017 mit seinen Anlagen.

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Produkte

- 11403 Bauhof
- 12600 Freiwillige Feuerwehr (Brandschutz)
- 21102 Schulkostenbeiträge Grundschulen
- 21502 Schulkostenbeiträge Realschulträger
- 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- 54100 Gemeindestraßen
- 55300 Friedhof mit Kapelle und Pavillon
- 61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen
- 61200 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

werden als wesentlich erklärt.

Raben Steinfeld, 30. Mai 2017




Horst-Dieter Kobi
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 24. Mai 2017 an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.06... bis 16.06.2017 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Raben Steinfeld, 30. Mai 2017


Horst-Dieter Kobi
Bürgermeister

